

<p>Reglement über die Parkraumbewirtschaftung des Einwohnergemeinde Allschwil vom 10. Februar 2021</p> <p><b>Geltender Wortlaut</b></p>	<p><b>Neue Fassung Gemeinderat</b></p>	<p><b>Bemerkungen Gemeinderat</b></p>	<p><b>Bemerkungen/Änderungen KSD</b></p>
<p>Der Einwohnerrat von Allschwil erlässt, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 115 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 und auf § 4 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft vom 03. Mai 2012 folgendes Reglement über die Parkraumbewirtschaftung:</p>			
<p><b>A. KONZEPT</b></p>			
<p><b>§ 1 Zweck</b></p> <p>Das Parkieren von leichten Motorwagen wird in bestimmten Gebieten zeitlich beschränkt, ausgenommen sind Nutzergruppen gemäss §§ 4 bis 7, mit dem Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Reduktion des unerwünschten Parkplatzsuch- und Pendlerverkehrs in den Wohnquartieren zum Schutz der Anwohnerschaft vor Lärm und Luftverschmutzung.</li> <li>b. zweckmässige Nutzung des vorhandenen öffentlichen Parkraums für die Anwohnerschaft und das</li> </ul>			

in Allschwil ansässige Gewerbe.			
<p><b>§ 2 Massnahmen</b></p> <p><sup>1</sup> Blaue Zone</p> <p>a. Erweiterte Parkierberechtigung auf Gemeindestrassen Auf Gemeindestrassen werden bewirtschaftete Gebiete mit Blauer Zone eingerichtet, innerhalb welcher für das Parkieren mit Parkkarten gemäss §§ 4 bis 7 sowie der mit kantonalen Gewerbe</p> <p>parkkarte erweiterte Parkierberechtigungen gelten. Diese Gebiete sind gesondert signalisiert.</p> <p>b. Kantonsstrassen Für die Blaue Zone auf Kantonsstrassen gilt zeitlich beschränktes und gebührenfreies Parkieren mit Parkscheibe gemäss den Bestimmungen der Signalisationsverordnung des Bundes. Für das Parkieren mit Parkkarten gemäss § 7 können vom Kanton Ausnahmen mit erweiterter Parkierberechtigung signalisiert werden.</p>			

<p><sup>2</sup> Parkieren gegen Gebühr</p> <p>Auf Gemeinde- und Kantonsstrassen können punktuell zeitlich beschränkte, gebührenpflichtige Parkfelder mit Parkingmetern eingerichtet werden.</p> <p><sup>3</sup> Im bewirtschafteten Gebiet können auf Gemeindestrassen weisse Parkfelder für Zweiradfahrzeuge (unentgeltliche Parkplätze) errichtet werden.</p> <p><sup>4</sup> Das bewirtschaftete Gebiet ist flächendeckend auf alle Gemeindestrassen in Allschwil (siehe Anhang 1) festgelegt.</p> <p><sup>5</sup> Über die unter kantonaler Hoheit stehenden Parkierungsflächen besteht eine Vereinbarung mit dem Kanton betreffend die Anwendbarkeit dieses Reglements.</p>			<p><sup>2</sup> Auf Gemeinde- und Kantonsstrassen können punktuell zeitlich beschränkte, gebührenpflichtige Parkfelder <i>mit Parkingmetern</i> eingerichtet werden.</p>
<p><b>B. PARKKARTEN UND GEBÜHREN</b></p>			
<p><b>§ 3 Parkkarten Grundsatz</b></p> <p><sup>1</sup> Für die erweiterte Parkierberechtigung in den dafür vorgesehenen Gebieten können Berechtigte gemäss §§ 4 bis 7 Parkkarten erwerben. Die</p>	<p><b>§ 3 Parkkarten Grundsatz</b></p> <p><sup>1</sup> Für die erweiterte Parkierberechtigung in den dafür vorgesehenen Gebieten können Berechtigte gemäss §§ 4 bis 7</p>	<p><i>Anwohner-, Angestellten- und Unternehmerparkarten sollen weiterhin physisch und sichtbar im Fahrzeug hinterlegt werden. Dies vereinfacht die</i></p>	<p><i>Einverstanden mit Gemeinderat; allerdings wurden Fragen zur Nützlichkeit</i></p>

<p>Parkkarten sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Abgabe von Parkkarten in Form einer elektronischen Berechtigung einführen.</p> <p><sup>3</sup> Die Parkkarte gewährt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.</p> <p><sup>4</sup> Sie befreit nicht von der Pflicht, temporär verfügte Parkierbeschränkungen zu beachten.</p>	<p>Parkkarten erwerben. Die <b>Anwohner-, Angestellten- und Unternehmerparkkarten</b> sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.</p> <p><b><sup>1a</sup> Tages- und Halbtageskarten können, aber müssen nicht ausgedruckt und hinterlegt werden.</b></p>	<p><i>optische Kontrolle durch das eingesetzte Personal und die Gemeindepolizei. Auch für die Anwohnerschaft ist optisch klar, dass eine Berechtigung für das Parkieren vorhanden ist.</i></p> <p><i>Vereinfachung für Nutzer/innen von Tagens- und Halbtageskarten, da diese Kategorien oftmals erst vor Ort (in Allschwil) per Handy beantragt werden (Kein Drucker vorhanden). Kontrolle erfolgt unterstützend mittels App.</i></p>	<p><i>und Fälschungs-/Missbrauchspotenzial aufgeworfen.</i></p>
<p><b>§ 4 Anwohnerparkkarten</b></p> <p><sup>1</sup> Alle Einwohnerinnen und Einwohner von Allschwil, Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufenthalter können für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse eingetragenen leichten Motorwagen eine Anwohnerparkkarte beantragen. Diese berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren im bewirtschafteten Gebiet.</p>	<p><b><sup>1a</sup>Allschwiler Einwohnerinnen und Einwohner, welche in der Schweiz immatrikulierte leichte Motorwagen als Geschäftsfahrzeuge nutzen, können gemäss § 2 Absatz 1 lit. a für diese eine Anwohnerparkkarte beantragen. Diese berechtigt zum zeitlich</b></p>	<p><i>Ergänzung, da in dieser Hinsicht ein zusätzlicher Bedarf an Parkkarten besteht.</i></p>	<p><i><sup>1</sup> Personen mit Wohnsitz oder Wochenaufenthalt in Allschwil können für leichte Motorwagen, die ihren Standort gemäss Art. 77 VZV in Allschwil haben, eine Anwohnerparkkarte beantragen. Diese berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren im bewirtschafteten Gebiet.</i></p> <p><i><sup>1a</sup> Version Gemeinderat streichen.</i></p> <p><i>Neu: Personen mit Wohnsitz oder Wochenaufenthalt in Allschwil, in deren Haushalt kein leichter Motorwagen eingelöst ist, können für leichte</i></p>

<p><sup>2</sup> Carsharing-Organisationen können für ihre Fahrzeuge eine Parkberechtigung beantragen. Die Geschäftsleitung der Gemeindeverwaltung entscheidet über den Antrag und beschliesst die Konditionen in einer Vereinbarung.</p>	<p>unbeschränkten Parkieren im bewirtschafteten Gebiet. Das Arbeitsverhältnis ist nachzuweisen.</p>		<p><i>Motorwagen, die nachweislich von ihnen gemietet werden, eine Anwohnerparkkarte beantragen.</i></p>
<p><b>§ 5 Angestelltenparkkarte</b></p> <p><sup>1</sup> In Allschwil, innerhalb der bewirtschafteten Gebiete gemäss § 2 Absatz 1 lit. a. ansässige Betriebe können für leichte Motorwagen ihrer Mitarbeitenden eine Angestelltenparkkarte beantragen, sofern sie nachweisen, dass sie nicht über genügend eigene Parkplätze für die Mitarbeitenden verfügen. Die Angestelltenparkkarte berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren im bewirtschafteten Gebiet.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die maximale Anzahl der Angestelltenparkkarten je Betrieb absolut oder relativ zur Anzahl Vollzeitstellen des Betriebes in der Verordnung begrenzen. Er</p>			

<p>kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Begrenzung bewilligen.</p>			
	<p><b>§ 5a Unternehmerparkkarten</b></p> <p><sup>1</sup>In Allschwil ansässige Betriebe können für auf den Firmennamen und die entsprechende Adresse eingelöste leichte Motorwagen eine Unternehmerparkkarte beantragen, sofern sie nachweisen, dass sie nicht über genügend eigene Parkplätze verfügen. Die Unternehmerparkkarte berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren im bewirtschafteten Gebiet.</p> <p><sup>2</sup>Der Gemeinderat kann die maximale Anzahl der Unternehmerparkkarten je Betrieb absolut oder relativ zur Anzahl Vollzeitstellen des Betriebes in der Verordnung begrenzen. Er kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Begrenzung bewilligen.</p>	<p><i>Erfüllung der Motion</i></p>	<p><i>Einverstanden</i></p>
<p><b>§ 6 Tagesparkkarten</b></p> <p>Es können durch jedermann Tages- oder Halbtagesparkkarten erworben werden. Diese berechtigen zum</p>	<p><b>§ 6 Tagesparkkarten</b></p> <p>Es können durch <b>jede Person</b> Tages- oder Halbtagesparkkarten erworben werden. Diese</p>	<p><i>Genderneutrale Anpassung</i></p>	<p><i>Einverstanden mit Gemeinderat</i></p>

<p>zeitlich beschränkten Parkieren im Rahmen ihrer Gültigkeit im bewirtschafteten Gebiet.</p>	<p>berechtigen zum zeitlich beschränkten Parkieren im Rahmen ihrer Gültigkeit im bewirtschafteten Gebiet.</p>		
<p><b>§ 7 Gemeinsame Bestimmungen</b></p> <p><sup>1</sup> Parkkarten nach § 4 werden mit Gültigkeitsdauer für ein Kalenderjahr ausgestellt und sind kontrollschildgebunden.</p> <p><sup>2</sup> Parkkarten nach § 5 als Monats- und Jahreskarte ausgegeben und sind kontrollschildgebunden.</p>	<p><sup>2</sup> Parkkarten nach §§ 5 und 5a können als Monats- und Jahreskarte ausgegeben werden und sind nicht kontrollschildgebunden.</p>	<p><i>Möglichkeit zum Bezug unter dem Jahr und für kürzere Zeiträume für beide Kategorien.</i></p> <p><i>Vereinfachung des Bezugsprozesses.</i></p>	<p><sup>2</sup> Parkkarten nach §§ 5 und 5a können als Monats- und Jahreskarte ausgegeben werden und sind Kontrollschild gebunden.</p>
<p><b>§ 8 Gebühren</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Parkkarten werden Benützungsgebühren erhoben. In der Summe müssen diese Gebühren kostendeckend sein, jedoch nicht innerhalb jeder einzelnen Kartenkategorie.</p> <p><sup>2</sup> Für die erstmalige Ausstellung und den Ersatz verlorener oder unleserlich gewordener Parkkarten sowie für Mutationen wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.</p> <p><sup>3</sup> Die Anwohnerparkkarte ist bei der Bemessung der Gebührenhöhe gegenüber der Angestelltenparkkarte zu begünstigen.</p>	<p><b>§ 8 Gebühren</b></p> <p><sup>2</sup> Für <del>die erstmalige Ausstellung und</del> den Ersatz verlorener oder unleserlich gewordener Parkkarten sowie für Mutationen wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.</p>	<p><i>Vermeidung von zusätzlichen Gebühren beim Erstbezug.</i></p>	<p><sup>2</sup> Für die erstmalige Ausstellung und den Ersatz verlorener oder unleserlich gewordener Parkkarten sowie für Mutationen kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Anwohnerparkkarte ist bei der Bemessung der Gebührenhöhe gegenüber der Angestellten- und Unternehmerparkkarte zu begünstigen</p>

<p><sup>4</sup> Der Gemeinderat legt die Benützung- sowie die Bearbeitungsgebühren und die Ansätze für das Parkieren gegen Gebühr in der Verordnung fest. Er überprüft die Gebührenhöhe jährlich und passt die Gebühren bei Bedarf nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip an.</p>			
<p><b>C. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN</b></p>			
<p><b>§ 9 Zuständigkeit</b></p> <p>Bewilligungsinstanz ist die Gemeindeverwaltung, Bereich Sicherheit – Einwohnerdienste – Steuern. Die Abteilung Sicherheit ist zuständig für die Erteilung und den Entzug der Parkkarte.</p>			
<p><b>§ 10 Ausstellung der Parkkarte</b></p> <p>Die Parkkarte wird auf Antrag ausgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss diesem Reglement erfüllt sind. Die Berechtigung ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller unter</p>			



<p>Vorlegung allfälliger Dokumente nachzuweisen.</p>			
<p><b>§ 11 Änderungen</b></p> <p>Änderungen der auf der Parkkarte vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen der Abteilung Sicherheit / Gemeindepolizei zu melden.</p>			
<p><b>§ 12 Rückgabe und Entzug</b></p> <p><sup>1</sup> Eine Parkkarte, welche nicht mehr gebraucht wird oder für deren Besitz die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, ist innert 14 Tagen der Abteilung Sicherheit / Gemeindepolizei persönlich am Schalter zurückzugeben oder per Post zu retournieren.</p> <p><sup>2</sup> Eine Parkkarte verliert ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr bestehen.</p> <p><sup>3</sup> Die missbräuchliche Verwendung einer Parkkarte hat deren Entzug zur Folge. Je nach Verwendung und Art hat der Missbrauch zudem strafrechtliche Folgen.</p> <p><sup>4</sup> Wird eine Angestelltenparkkarte vor Ablauf der Gültigkeit zurückgegeben,</p>			<p><sup>1</sup> <i>Streichen. Nicht notwendig.</i></p> <p><sup>4</sup> <i>Wird eine Angestellten- oder Unternehmensparkkarte vor Ablauf der Gültigkeit zurückgegeben, so wird die</i></p>

<p>so wird die Gebühr für ganze, nicht beanspruchte Monate, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr zurückerstattet.</p> <p><sup>5</sup> Bei der Rückgabe sowie Nichtgebrauch von Anwohner- und Tagesparkkarten besteht keinerlei Anspruch auf eine Rückerstattung der Gebühren.</p>			<p><i>Gebühr für ganze, nicht beanspruchte Monate, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr zurückerstattet.</i></p>
<p><b>§ 13 Ausführungsbestimmungen und Ausnahmeregelung</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung fest.</p> <p><sup>2</sup> Er entscheidet in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Grossanlässen, über Ausnahmen zu den Bestimmungen dieses Reglements.</p>			
<p><b>§ 14 Strafbestimmung</b></p> <p><sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, unwahre Angaben gegenüber der</p>	<p><b>§ 14 Strafbestimmung</b></p> <p><sup>1</sup> Wer vorsätzlich gegenüber der Abgabelle unwahre Angaben macht und damit gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung</p>	<p><i>Aus Gründen der Rechtssicherheit und des Bestimmtheitsgebots, dem auf dem Gebiet des Strafrechts eine besondere Bedeutung zukommt, ist eine pauschale Strafandrohung («Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte</i></p>	<p><i>Einverstanden mit Gemeinderat</i></p>

<p>Abgabestelle macht, der Meldepflicht nicht nachkommt oder die Kontrolle erschwert, wird mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft (gestützt auf § 46a Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz; SGS 180).</p> <p><sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.<sup>1</sup></p>	<p>verstösst, wird mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft (gestützt auf § 46a Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz; SGS 180).</p> <p><sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz</p>	<p><i>Verfügung verstösst, wird (...) bestraft», nicht zulässig. Die Adressatinnen und Adressaten des Reglements müssen wissen, welches konkrete Verhalten unter Strafe gestellt wird (also nicht jegliche denkbaren, irgendwie gearteten Verstösse). Abgesehen davon enthält das Reglement soweit ersichtlich keine konkrete Meldepflicht und auch keine Bestimmungen betreffend Kontrollen (der Gemeinde), gegen die verstossen werden könnte. Mit Rücksicht darauf empfiehlt der &gt;Rechtsdienst des Regierungsrats und des Landrats, lediglich das vorsätzliche Machen von unwahren Angaben gegenüber der Abgabestelle unter Strafe zu stellen. Allfällige zusätzliche, mit Strafe bewehrte Widerhandlungen gegen das Reglement müssten aus den erwähnten Gründen deutlich umschrieben werden</i></p>	
<p><b>§ 15 Kostenersatz</b></p> <p>Der durch Verstösse gegen dieses Reglement verursachte Verwaltungsaufwand wird gemäss Gebührenordnung zusätzlich in Rechnung gestellt.</p>			

**§ 16 Rechtsmittel**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Ausgabestelle kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich begründet Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich begründet Beschwerde erhoben werden.

**§ 17 Inkrafttreten**

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat Allschwil am 21. Februar 2021 beschlossen worden.

**IM NAMEN DES EINWOHNERRATES**

Der Präsident: Florian Spiegel

Der Sekretär: Rudolf Spinnler

Dieses Reglement wurde anlässlich der Volksabstimmung am 26. September 2021 vom Stimmvolk gutgeheissen.

Genehmigt von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 15.10.2021.

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat am 19.10.2022 rückwirkend per 01.10.2022 in Kraft gesetzt (GRB 385.22).

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident: Franz Vogt

Leiter Gemeindeverwaltung: Patrick Dill